



RWL

Richtlinien und Vorschriften für Wiederinstandsetzungsarbeiten im Stadtgebiet von Linz

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien und Vorschriften für Wiederinstandsetzungsarbeiten gelten für das öffentliche Gut, sämtliche Grundstücke der Stadt Linz, sowie in Sonderfällen bei Flächen im übertragenen Wirkungsbereich für Instandsetzungen (Landesstraßen, Privatflächen etc.).

Grundsätzlich ist eine aufgebrochene Straßenbefestigung wieder so instand zu setzen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist.

Sämtliche Angaben bezüglich Normen oder Richtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Haftung

Für allfällige Schäden die im ursächlichen Zusammenhang mit den bewilligten Grabungsarbeiten stehen wird eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren festgelegt.

1.3 Koordinierung der gesamten Grabungen

Um Koordinierungen effizient durchführen zu können ist der jeweiligen bewilligenden Dienststelle pro Leitungsträger **eine** entscheidungsbefugte Ansprechperson zu nennen.

Änderungen sind unaufgefordert und umgehend zu melden.

Weiters ist zu gewährleisten dass eine Koordinierung bezüglich zeitlicher, lagemäßiger bzw. finanzieller Optimierung unter den einzelnen Leitungsträgern stattfindet.

1.4 Vorgangsweise

Es ist vor jeder Grabungsbewilligung (wenn gefordert) vom jeweiligen Leitungsträger ein Termin für einen Ortsaugenschein mit der genehmigenden Dienststelle zu vereinbaren.

Bei diesem Ortsaugenschein wird die geforderte Wiederinstandsetzung grundsätzlich festgelegt.

Entspricht die Ausführung nicht oder ist diese unvollständig kann nach einmaliger Aufforderung der Tiefbau Linz nach § 21 Grabungsordnung eine Ersatzvornahme durchführen. Die daraus entstehenden Kosten werden zur Gänze weiterverrechnet.

2. Kategorien

2.1 Hauptfahrbahnen (HF)

Fahrbahnen mit hoher Beanspruchung (z. B.: Durchzugsstraßen), im Sinne der RVS hochstandfest auszuführen

2.2 Nebenfahrbahnen (NF)

Fahrbahnen mit normaler Beanspruchung (sonstige Stadtstraßen)

2.3 Geh und Radwege (RGW)

sämtliche Radwege, Gehwege und Gehsteige im Erhaltungsgebiet

3. Schichtaufbauten zu den einzelnen Kategorien:

3.1 Allgemeines: Alle verwendeten Materialien müssen der CE-Kennzeichnung entsprechen.

3.1.1 ungebundene Obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte)

diese Schichte ist gemäß RVS 8S.05.11 (RVS 08.15.01), in Kant.- oder Brechkörnung auszuführen.

3.1.2 ungebundene Untere Tragschichte (Frostkoffer)

diese Schichte ist gemäß RVS 8S.05.11 (RVS 08.15.01), in Kant.- oder Brechkörnung auszuführen

3.2 Asphaltflächen

Bei den in Tabelle 1 angeführten Schichtaufbauten handelt es sich um den endgültigen Wiederinstandsetzungszustand der Grabung nach Ablauf der Setzungsfrist.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass sich im provisorischen Bauzustand (bis zur endgültigen Belagsherstellung) die Schichtstärke der bituminösen Tragschichte Fahrbahnen um 2,5 - 3 cm, Gehsteige- Radwege um 2 cm erhöht und damit gegebenenfalls ein Einbau in 2 Lagen (laut RVS) erforderlich wird.

HF	NF	RGW
2,5 - 3 cm Belag*	2,5 - 3 cm Belag*	2 cm Belag*
8cm AC 32 binder, PmB 45/80-65, H1, G4 + 8cm AC 32 trag, 70/100, T1, G4	12 cm AC 32 trag, 70/100, T2, G5	8 cm AC 22 trag, 70/100, T2, G5
10 cm ungeb. Obere TS	10 cm ungeb. Obere TS	10 cm ungeb. Obere TS
30 cm ungeb. Untere TS	30 cm ungeb. Untere TS	30 cm ungeb. Untere TS
	Fallweise möglich (ohne Belag)	
	8 cm AC 16 deck, 70/100, A1, G7	

Tabelle 1

*Belagsarten sind unter Punkt 3.3.) gesondert geregelt.

3.3 Belagsherstellung

Die endgültige Belagsherstellung darf erst nach einer gesondert festgelegten Setzungsfrist erfolgen.

Vor Belagsaufbringung ist der Untergrund gemäß RVS zu reinigen und vorzuspritzen.

Je nach Istzustand der Fahrbahn kann die geforderte Belagsart unterschiedlich sein. Demzufolge ist es notwendig, aus Tabelle 2 für den Einzelfall, die Art des Belages festzulegen.

Anschlußbereiche sind hinsichtlich Mischgutzuschläge zu beachten !

HF	NF	RGW
2,5cm AC 8 deck, PmB 45/80-65, A2, G1 (bzw. LA15)	2,5cm AC 8 deck, 70/100, A1, G2	AC 4 deck, 70/100, A1, G2
bzw.	oder	
3cm AC 11 deck, PmB 45/80-65, A2, G1 (bzw. LA15)	2,5cm AC 8 deck, PmB 45/80-65, A2, G1	
	bzw.	
	3cm AC 11 deck, 70/100, A1, G2	rote Radwegbeschichtung- Reaktionsharzmittel
bzw.	oder	
2,5 cm BBTM 8B, PmB 45/80-65, G1 (lärmmindernd)	3cm AC 11 deck, PmB 45/80-65, A2, G1	

Tabelle 2

3.4. Pflasterungen

3.4.1 Konstruktionsstärken

3.4.1.1 ungebundene Pflasterungen:

Fugenmaterial: Splitt 2/5 und Brechsand 0/2, Frost-Tausalz beständig

Pflasterungen auf Fahrbahnen	Pflasterungen auf Rad- und Gehwegen
Steinmaterial	Steinmaterial
3-6 cm starkem, sickerfähigem Pflasterbett aus Splitt der Körnung 2/5 und 4/8 mm od. 8/11 mm je nach Steinmaterial	3-6 cm starkem, sickerfähigem Pflasterbett aus Splitt der Körnung 2/5 und 4/8 mm od. 8/11 mm je nach Steinmaterial
10 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn	10 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn
40 cm ungeb. Untere TS	30 cm ungeb. Untere TS

Tabelle 3 Mindestkonstruktionsstärken bei Pflasterflächen in ungebundener Bauweise

Die Konstruktionsaufbauten sind in jedem Fall mit der zuständigen Dienststelle vor Beginn der Arbeiten abzuklären. In Sonderfällen kann auch eine gebundene obere Tragschicht (Pflasterdrainagebeton lt. RVS 08.18.01, Pkt. 4.4.2) zur Anwendung kommen.

3.4.1.2 gebundene Pflasterungen mit gebundener oberer Tragschicht:

Fugenmaterial: Rezeptmörtel lt. ÖNorm B4710-1 oder
Fertigmörtel in Sack oder Silo

Mindestanforderung:

Druckfestigkeit 42,9 N/mm² nach 28 Tagen

Nachweis der Frost- und Tausalzwiderstandsfähigkeit 200g/m² hoch

Pflasterungen auf Fahrbahnen	Pflasterungen auf Rad.- und Gehwegen
Steinmaterial	Steinmaterial
20 cm Pflasterdrainagebeton lt. RVS 08.18.01	20 cm Pflasterdrainagebeton lt. RVS 08.18.01
10 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn	10 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn
40 cm ungeb. Untere TS	30 cm ungeb. Untere TS

Tabelle 4 Mindestkonstruktionsstärken bei Pflasterflächen in gebundener Bauweise

Die Konstruktionsaufbauten sind in jedem Fall mit der zuständigen Dienststelle vor Beginn der Arbeiten abzuklären.

3.4.1.3 gebundene Pflasterungen mit ungebundener oberen Tragschicht:

Fugenmaterial: Rezeptmörtel lt. ÖNorm B4710-1 oder
 Fertigmörtel in Sack oder Silo
 Mindestanforderung:
 Druckfestigkeit 42,9 N/mm² nach 28 Tagen
 Nachweis der Frost- und Tausalz widerstandsfähigkeit 200g/m² hoch

Pflasterungen auf Fahrbahnen	Pflasterungen auf Rad.-und Gehwegen
Steinmaterial	Steinmaterial
20 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn	10 cm ungeb. obere TS aus Kant- oder Brechkorn
40 cm ungeb. Untere TS	40 cm ungeb. Untere TS

Tabelle 5 Mindestkonstruktionsstärken bei Pflasterflächen in ungebundener Bauweise

Die Konstruktionsaufbauten sind in jedem Fall mit der zuständigen Dienststelle vor Beginn der Arbeiten abzuklären.

3.4.2 Grundsätzliches

Bei intakten, gebundenen Pflasterdecken ist jede nachträgliche Öffnung eine Qualitätsbeeinträchtigung. Durch die Gräben wird die Homogenität der Flächen zerstört, und es ist daher zu prüfen, ob nicht ganze Felder oder Flächen erneuert werden müssen.

Der Zustand der vorhandenen Pflasterdecke ist vor Baubeginn mittels Fotos zu dokumentieren. Bei der Wiederinstandsetzung ist auf den, der Künette angrenzenden Bestand, Rücksicht zu nehmen. Die Qualität der Wiederinstandsetzung hinsichtlich Regelmäßigkeit, Ebenflächigkeit usw. kann nur so gut wie der Altbestand sein.

Um nachträgliche Setzungen zu vermeiden, sind auf Anordnung des Auftraggebers Lastplattenversuche durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Wiederinstandsetzung ist von Fachfirmen mit qualifizierten Arbeitskräften durchzuführen.

Pflasterdecken und Plattenbeläge lassen sich besser in der kühleren Jahreszeiten lösen und wieder Instandsetzen. Bei kühleren Temperaturen treten eher Zug- als Druckspannungen auf, d.h. die Verspannung der Pflasterkonstruktion ist geringer und es können die Pflastersteine leichter gelöst werden.

3.4.3. Normenverweis

RVS 08.18.01 (8S.06.4)	Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen
RVS 13.543	Straßeninstandsetzung nach Grabungsarbeiten
Ö Norm B2214	Pflasterarbeiten, Werkvertragsnorm

In der jeweils letzt gültigen Fassung.

3.4.4. Instandsetzungsbreite

Der Übergriff (über die Künettenbreite hinausgehende Instandsetzungsbreite) muss ausreichend gewählt werden und ist abhängig von:

- Stein- und Plattenformat
- Verbandsart
- Künettentiefe
- Beschädigungen der Fläche außerhalb des Künettenbereiches
- Verbleibende Restbreite zu Randeinfassungen, Gebäude, Einbauten u. dgl.

Mindestbreite des Übergriffes ist je Künettenseite: **z.B. (bei Spleißgruben) auf breiten Fahrbahnen wobei im Einzelfall immer in Form eines Lokalausgleichs entschieden wird, wie die Wiederherstellung zu erfolgen hat.**

20 cm auf Fahrbahnen

15 cm auf Gehsteigen

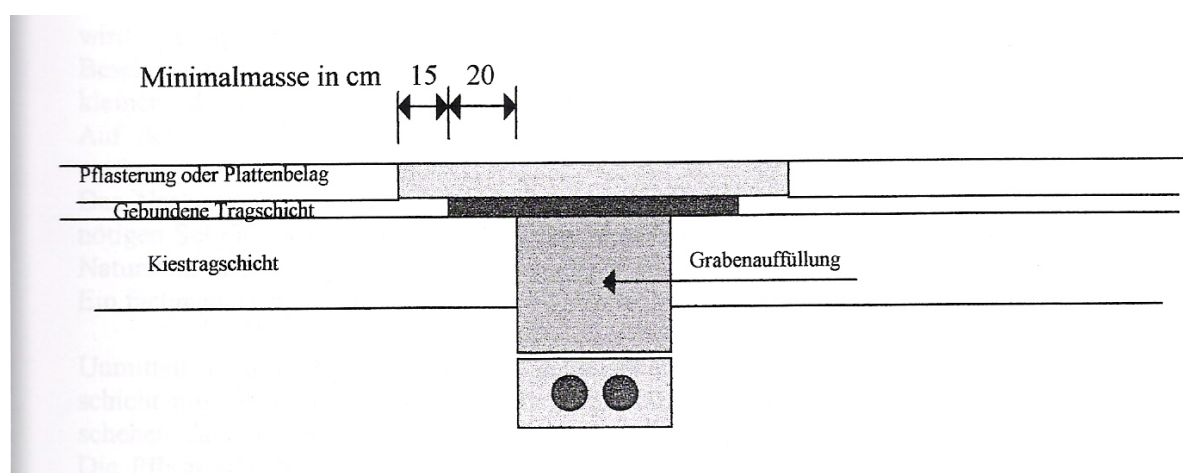
35 cm bei Pflasterflächen mit gebundener oberer Tragschicht

Wobei grundsätzlich auf Geh und Radwege die gesamte Breite herzustellen ist. Auf Fahrbahnen die schmaler sind als 5,5 Metern ist grundsätzlich die gesamte Breite herzustellen.

Mögliche verbleibende **Restbreiten** sind aus Qualitätsgründen aufzunehmen und neu anzupassen.

Beim **Segmentpflaster** von Kleinsteinen ist immer die **ganze Feldbreite** zu erneuern.

Bei Pflasterflächen mit gebundener oberer Tragschicht mind. 35 cm.



Der Magistrat der Stadt Linz behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Wiederinstandsetzungsbreiten vorzuschreiben.

Die Konstruktionsaufbauten sind in jedem Fall mit der zuständigen Dienststelle vor Beginn der Arbeiten abzuklären.

3.4.5. Aufbruch der Pflasterung

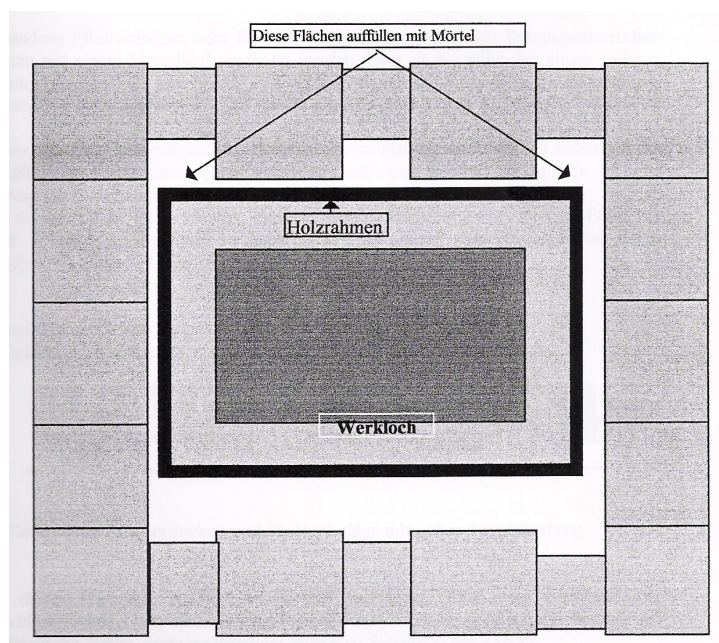
3.4.5.1 Ungebundene Bauweise

Den Arbeitsanfang wählt man an jener Stelle, an der möglichst wenige Steine oder Platten zerstört werden müssen.

Im Regelfall sind die Steine oder Platten händisch oder maschinell so schonend aufzunehmen, dass keine Kantenabplatzungen, Kratzer usw. verursacht werden.

Die aufgenommenen Steine sind vom Fugenmaterial und von sonstiger Verschmutzung zu säubern und seitlich zu lagern.

Kleinere Werklöcher sind vorteilhafter mit Holzrahmen zu schützen und die Hohlräume mit Mörtel zu füllen.



Bei Längsgräben wäre eine Sicherung mit Kantholz ebenfalls von Vorteil, jedoch mit erheblichen Mehraufwand und störenden Querverstrebungen verbunden. Die Ränder sind dort zumindest mit einem **Mörtelkeil** zusichern.

Die Bettungsmaterialien haben aus frost-tausalzbeständigen Kant- und Brechkörnungen gemäß ÖNorm B2214 zu bestehen. Das Pflasterbett ist 3-6 cm stark und so zu überhöhen, dass nach dem Rütteln die neu erstellte Fläche keinen Absatz zur bestehenden Fläche aufweist.

3.4.5.2 Gemischte Bauweise

Bei händischer Aufnahme der Flächen kann nach Pkt. 3.4.5.1 Ungebundene Bauweise vorgegangen werden.

Bei maschineller Aufnahme muss je nach Objekt rundherum geschnitten werden. Nur so ist gewährleistet, dass die anschließenden Flächen durch Vibration und Schläge nicht qualitativ gestört werden.

Bei der gemischten Bauweise muss ein Sichern mittels Mörtelkeil oder Holzrahmen erfolgen.

Die Bettungsmaterialien haben aus frost-tausalzbeständigen Kant- und Brechkörnungen gemäß ÖNorm B2214 zu bestehen. Das Pflasterbett ist 3-6 cm stark und so zu überhöhen, dass nach dem Rütteln bzw. hammerfesten Setzen der Steine, die neu erstellte Fläche keinen Absatz zur bestehenden Fläche aufweist.

Vor der Wiederinstandsetzung ist durch Abklopfen mit einem Hammer zu überprüfen, ob die Anschlussflächen Störungen erlitten haben. Jene Flächen, die zusätzlich aufzunehmen sind, müssen mit Schnitte von der Restfläche getrennt werden. Ein sorgfältiges Nacharbeiten der Ränder von Hand aus mittels Hammer und Spitzeisen bedarf ein fachkundiges Arbeiten, um Haarrisse in der Anschlussfläche zu vermeiden.

Vor der Fugenfüllung mit Zementmörtel sind die Ränder mit geeigneten Haftbrücken vorzustreichen.

3.4.5.3 Gebundene Bauweise

Bei händischer wie maschineller Aufnahme muss je nach Objekt rundherum **geschnitten** werden. Bei Vorhandensein einer gebundenen Tragschicht (z.B. Drainagebeton oder -asphalt) ist diese Schichte ebenfalls mittels Schnitte zu trennen.

Ob das Pflastersteinmaterial gereinigt und zur Wiederverwendung gelagert werden soll, ist vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber zu klären.

Im Normalfall ist keine Sicherung der Ränder mittels Mörtelkeil notwendig.

Es ist besonders darauf zu achten, dass während der Grabungsarbeiten keine Unterhöhungen der gebundenen Tragschicht entstehen. Gegebenen Falles solche Unterhöhungen während der Arbeiten markieren bzw. dokumentieren.

Vor der Wiederinstandsetzung ist die Pflasterfläche Nachzuschneiden, damit durch einen Versatz der einzelnen Schichten ein guter Verbund entsteht.

Ein sorgfältiges Nacharbeiten der Ränder von Hand aus mittels Hammer und Spitzeisen bedarf ein fachkundiges Arbeiten, um Haarrisse in der Anschlussfläche zu vermeiden.

Vor der Fugenfüllung mit Zementmörtel sind die Ränder mit geeigneten Haftbrücken vorzustreichen.

Der Übergriff ist entsprechend Pkt. 3.4.3 unter Bedachtnahme möglicher **Unterhöhungen** mit dem Auftragnehmer zu bestimmen.

3.4.6. Fugenausbildung

3.4.6.1 Ungebundene Fugenausbildung

Die fertige Pflasterung ist vor dem Rütteln mit Kant- oder Brechkörnungen (1/3 oder 2/5) einzukehren und die Oberfläche sauber abzukehren. Nach dem Rütteln sind die Fugen nochmals auf volle Höhe zu füllen und ein Fugenverschluss aus bindigen Kant- oder Brechsand 0/2 aufzubringen und einzuschlämmen.

Auf der Fläche soll Restmaterial verbleiben, um bei Setzungen der Fugenfüllung die Fugen durch die Nutzung (Befahren, Begehen) und die Witterung bis zur Verfestigung voll zu halten.

Die verwendeten Materialien müssen Frost- und Tausalz beständig sein.

3.4.6.2 Gebundene Fugenausbildung

Die Steine oder Platten sind vorzunässen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass das gebundene Fugenmaterial auf die gesamte Steinhöhe eingebracht wird.

Die Steine sind in geeigneter Weise von überschüssigen Fugenmaterial zu reinigen (Schwammputzmaschine, Waschen, Abreiben mit Sand). Es ist darauf zu achten, dass durch die Reinigung keine qualitative Beeinträchtigung des Fugenmaterials (in besonderen keine Erhöhung des W/B Wertes) entsteht.

An den Steinoberflächen dürfen keine Mörtelreste zurückbleiben, ein geringfügiger Grauschleier ist jedoch unvermeidbar und stellt keinen Mangel dar.

Es ist wichtig, auf die Nachbehandlung der gebundenen Fugenfüllung zu achten (Verdunstungsschutz, Abdeckungen u. dgl.).

Fugenmaterial: Rezeptbeton nach ÖNorm B B4710-1
Fertigmörtel in Sack oder Silo

Die zu erreichenden **Qualitätskennwerte auf Fahrbahnen** sind:
Druckfestigkeit mind. 42,9 N/mm²nach 28 Tagen
Frost- und Tausalzbeständigkeit 200 g/m² hoch in Anlehnung an die Ö Norm B3258
Alle Kennwerte sind im eingebauten Zustand zu erreichen.

Belastbar nach 1 Tag für Fußgänger
 14 Tagen für PKW
 21 Tagen für LKW

Bezüglich der zu erreichenden **Qualitätskennwerte auf Geh- und Radwegen** erfolgt die Vorschreibung bei der Trassengehnehmung und/oder der Grabungsbewilligung.

4 Geometrie - Übergriffe bei Asphaltflächen

4.1 Tragschichten:

Im Bereich von Fahrbahnen sind Übergriffe bei der bituminösen Tragschichte von jeweils 20 cm auszuführen.

Im Bereich von Gehsteigen, Geh.- und Radwegen sind Übergriffe bei der bituminösen Tragschichte von jeweils 20 cm auszuführen.

4.2 Deckschichten:

Bei sämtlichen **Belagsherstellungen** muss die im direkten Anschlussbereich verwendete Asphaltmischungsart (Kies- bzw. Schlackenzuschlag) verwendet und in den Anschlussbereichen ein Fugenband (TOK oder ähnliches) eingebaut werden. Entstehende Nähte dürfen nicht im Fahrspurbereich ausgeführt werden

4.2.1 Längsgrabungen:

Die Deckschichte ist bei schmalen Fahrbahnen (Richtwert: bis ca. 5,5 m Breite) über die gesamte Fahrbahnbreite neu herzustellen.

Die Deckschichte ist bei breiten Fahrbahnen (Richtwert: ab ca. 5,5 m Breite) zumindest für jede durch die Grabungsarbeiten betroffene Fahrspur in der gesamten Breite neu herzustellen.

Fällt der Randbereich in die Nähe einer „Herstellungsnah“, ist die Neuherstellung jedenfalls bis zur Naht durchzuführen.

4.2.2 Querungen:

Bei Fahrbahnquerungen ist die Mindestbreite von 2m einschließlich Übergriffen maschinell neu herzustellen.

Die Breite des Bereiches zwischen zwei oder mehr hintereinander liegenden Querungen, welche neu herzustellen ist, wird durch die Straßenmeisterei vorgeschrieben, wobei als Richtwert 10 m verbleibende Zwischenfläche anzusetzen ist.

(zeitlich begrenzt auf 5 Jahre zurückliegende Querungen jeglicher Leitungsträger)

4.2.3 Bei **Ausnahmegenehmigungen** wird im Zuge eines Lokalausweisens entsprechend den Gegebenheiten eine komplette Neuherstellung vorgeschrieben.

4.2.4 Bei **Gehsteigen** und **Radwegen** ist die Deckschicht über die gesamte Breite neu herzustellen.

4.2.5 Bei **Punktgrabungen** werden die neu herzustellenden Flächen in Anlehnung an die o.a. Festlegungen im Zuge eines Lokalausweises festgelegt.

4.2.6 **Stiegenanlagen** sind gesondert, auch bezüglich statischer Erfordernisse zu behandeln.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Die folgenden Prüfungen bzw. Untersuchungen sind vom Bauwerber einzukalkulieren und auf Verlangen des Straßenerhalters zu erbringen.

Die Anzahl und Örtlichkeiten der zu prüfenden Stellen sind Vorort mit der jeweiligen akkreditierten Prüfanstalt und einem Vertreter der Stadt Linz festzulegen und durchzuführen.

5.2 Kernbohrungen

die geforderten Werte sind:

- Schichtstärke (BT und AB)
- Mischgutsorte
- Schichtverbund
- Hohlraumgehalt

5.3 Druckversuche

mittels Lastplatte (siehe Vorschriften in der Trassengenehmigung) oder schwerer Rammsonde

5.4 Baustoffe

CE gekennzeichnete Materialien sind zu verwenden, die alle Erfordernisse dahingehend erfüllen. Ein Nachweis ist bei Bedarf vorzulegen.

Erstprüfungen dienen dem Nachweis der Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte. Der Nachweis der Eignung ist vom Bauführer oder Bauwerber in Form von Erstprüfungen bzw. Konformitätserklärungen spätestens eine Woche vor Baubeginn zu erbringen und auf Verlangen dem Straßenerhalter vorzulegen.

Konformitätsprüfungen sind laufende Prüfungen im Rahmen der WPK (werkseigene Produktionskontrolle) und sind auf Verlangen dem Straßenerhalter vorzulegen.

Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse sind der Abnahme und Abrechnung zugrunde zu legen und vom Bauwerber zu veranlassen. Umfang und Anzahl der Prüfungen sind vom Straßenerhalter festzulegen. Prüfungen sind von einer akkreditierten Prüfanstalt durchzuführen. Der Bauwerber hat für die rechtzeitige Verständigung aller Beteiligten zu sorgen.

5.5 Entwässerung

Überprüfung der Funktionalität der betroffenen Entwässerung und Nachweis über die Säuberung (Foto etc.) und Funktionstüchtigkeit (gegebenfalls Kamerabefahrung wenn gefordert) der betroffenen Straßenwasserabläufe.

6. Abnahme und Gewährleistung

Der Abnahme sind die Ergebnisse der Prüfung gemäß Pkt. 5 zugrunde zu legen. Wenn die Ergebnisse der Abnahmeprüfung den Anforderungen nicht entsprechen, ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise (Sanierungsmaßnahmen, Qualitätsabzüge, etc.) herzustellen.

Falls in der Grabungsbewilligung keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 1.2.

Die vorläufig instandgesetzte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zur endgültigen Instandsetzung und Abnahme in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Nach definitiver Wiederherstellung muss vom Bauwerber eine Fertigstellungsmeldung an die zuständige Straßenmeisterei erfolgen.

Erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung binnen 4 Wochen keine Beanstandung seitens der Stadt Linz gilt die Grabung als ordnungsgemäß durchgeführt und die Gewährleistungsfrist beginnt.

7. Sonderfälle

Die Vorgangsweise in Sonderfällen sind einvernehmlich schriftlich festzuhalten.